BSGB der Beitragssatz gemäß § 341 SGB III iHv 3 %, dann folgt daraus in Fortführung der obigen Formeln für die Ableitung einer zusätzlichen beitragspflichtigen Mehreinnahme BMGt:

$$\frac{(LE_d = I)}{(RBF(i,T) \cdot B_{SGB})} = BMG_t$$

V. Ergebnis

Auf den Punkt gebracht kann die bei den Formeln I und II als Richtwert in der Praxis durch Arbeitgeber, die Bundesagentur für Arbeit und die Versicherten verwendet werden, um beurteilen zu können, ob die Festlegung einer Sperrzeit erforderlich ist. Selbstverständlich ist jeder Einzelfall weiterhin unter den gegebenen Umständen individuell zu betrachten.

Von Vorteil ist, dass der Bundesagentur für Arbeit alle og Daten vorliegen. Damit sind die vorhandenen Daten lediglich in die Formel zu übertragen und es kann zügig der Richtwert ermittelt werden. Zudem kann die Bundesagentur für Arbeit die durchschnittlichen Einkommenszuwächse durch bestimmte Aus- und Weiterbildungskonstellationen (zB Geselle zum Meister) verifizieren.

Der bereits aus der Literatur abgeleitete Grundsatz, dass eine Sperrzeit nicht eintrete, wenn das Beschäftigungsverhältnis gekündigt wurde, um an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen zu können, die eine zusätzliche Befähigung vermittelt, und nicht berufsbegleitend ausgeübt werden kann,[36] ist als lediglich notwendige Bedingung zu bewerten. Hinreichend sind die Interessen der Versichertengemeinschaft wägend zu berücksichtigen.

Am Ende bleibt ein Appell: Im Zuge von Fachkräftemangel und demografischem Wandel sollte die Bundesagentur für Arbeit unter dem Kredo des lebenslangen Lernens[37] ihre fachlichen Hinweise zu § 159 SGB III (erneut) überarbeiten[38] und die Verhängung einer Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe wegen beruflicher Weiterbildung restriktiver fassen und nicht nur auf manche abschlussorientierte Qualifizierungsmaßnahmen beschränken. ◻

36 Vgl. *Krämer*, SozSichplus 2017, Nr. 3, 6.
37 Hierzu auch *Klerks*, ASR 2013, 209 (215); *Schweiger*, NSZ 2016, 213; BT-Drs. 13/4941, 152.
38 Wie bspw. bei der Lockerung der Verhängung einer Sperrzeit bei Abfindung: *Lang*, DB 2017, 1212 (1213), DB1232314, Geschäftsanweisung unter DB XQ1230623 abrufbar.

Buchbesprechungen

Arzneimittelgesetz. Kommentar, *Wilfried Kügel, Rolf-Georg Müller, Hans-Peter Hofmann,* 2. Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2016, 1.528 Seiten, ISBN: 978-3-406-67177-7.

Das Arzneimittelrecht ist Gegenstand verschiedener Handbücher und Kommentierungen. Seit 2012 wird das breite Angebot um den Beck'schen Kurzkommentar zum Arzneimittelgesetz von Kügel/Müller/Hofmann ergänzt und – so darf man feststellen – durchaus bereichert. Das Werk bietet weit mehr als eine lediglich überblicksartige Erläuterung und bleibt dennoch kompakt, was es zu einem wertvollen Begleiter macht.

Das 50jährige Bestehen des Europäischen Arzneimittelrechts haben die Herausgeber im Jahr 2015 zum Anlass für eine zweite Auflage genommen. Diese arbeitet nicht nur neue Rechtsprechung und Literatur ein, sondern hat auch aktuelle Gesetzgebung nachzuvollziehen. Dies betrifft namentlich das 2. und 3. Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften, mit denen die europarechtlichen Vorgaben zum Schutz der Lieferkette vor Arzneimittelfälschungen, zur Verbesserung der Pharmakovigilanz einschließlich der Befugnisse von Behörden in Krisensituationen sowie zur Verhinderung von Doping im Sport umgesetzt worden sind. Diese brachten umfangreiche Änderungen mit sich, etwa indem die AMG-Normen zur Überwachung bereits zugelassener Arzneimittel und zur internationalen Vernetzung der Überwachungsabläufe im Kontext der Datenbank EudraVigilance anzupassen waren. Mit dem 16. Gesetz zur Änderung des AMG soll der Einsatz von Antibiotika bei der Tierhaltung eingegrenzt und überwacht werden, um der Gefahr von Resistenzen zu begegnen. Weitere Neuerungen beinhaltete das 14. Gesetz zur Änderung des SGB V, welches eine Verlängerung des Preismoratoriums im Rahmen der Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit sich brachte, sowie das Gesetz gegen Doping im Sport, mit dem verschiedene Vorschriften aus dem AMG in das neue Anti-Doping-Gesetz überführt und dort gebündelt wurden. Die Herausgeber hatten sich somit einer breiten Palette von Themen zu widmen. Diese gehen über bloße Detailregelungen hinaus und werden das Arzneimittelrecht auf lange Zeit prägen.

Der Kommentierung des AMG ist eine Einführung vorangestellt, die auf gut 20 Seiten die zentralen Leitlinien des Arzneimittelrechts darstellt und die verschiedenen europa-, völker- und nationalrechtlichen Rechtsquellen systematisiert. Dies eröffnet einen exzellenten Einstieg in die Materie, welcher den starken Europäisierungsgrad des Arzneimittelrechts verdeutlicht. Allein im Abkürzungsverzeichnis machen die Richtlinien und Verordnungen insgesamt neun Seiten aus – Ausweis des erheblichen Regulierungsbedürfnisses in einem von weltweitem Wettbewerb geprägten Marktsegment, das den Bedürfnissen der Allgemeinheit nach Sicherheit und Überwachung in hohem Maße Rechnung zu tragen hat.

Als Zielgruppe nennen die Herausgeber Richter, Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen der Pharmazeutischen Industrie, Juristen in Pharmaverbänden, Behörden im Gesundheitswesen und Apothekerkammern. Das Werk ist damit vornehmlich an die Praktiker des Arzneimittelrechts gerichtet. Dementsprechend großen Wert legen die Kommentatoren auf den Praxisbezug, was auch in der Vielzahl der ausgewerteten Urteile auf Ebene der nationalen wie supranationalen Rechtsprechung deutlich wird. Dieser umfassende Blick ist jedoch auch für die wissenschaftlich mit dem Arzneimittelrecht befassten Leser von Interesse, ermöglicht er doch, die Entwicklungen in diesem dynamischen Rechtsgebiet im Blick zu halten.

In der 18. Legislaturperiode wurde ein weiteres Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften verabschiedet, welches unter anderem die Vorgaben zur Arzneimittelforschung an demenziell Erkrankten präzisiert. Die medizinrechtliche und -ethische Diskussion um die Zulassung, Abgabe und Überwachung von Arzneimitteln ist also keineswegs am Ende angelangt. Man darf mit einiger Berechtigung annehmen, dass der „Kügel/Müller/Hofmann" weitere Neuauflagen erfahren wird, denen eine breite Leserschaft zu wünschen ist.

Prof. Dr. Constanze Janda, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer